

Satzung

Geändert in der Mitgliederversammlung am 10.05.2016 im Umweltzentrum Mannheim.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Umweltforum Mannheimer Agenda 21.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
3. Er hat seinen Sitz im BUND-Umweltzentrum, Käfertaler Straße 162, 68167 Mannheim
4. Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet und die Belange des Stadtkreises Mannheim
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Finanzierung

1. Zweck des Vereins sind die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes, der umweltverträglichen Verkehrsmobilität, nachhaltiger Konsum- und Produktionsformen im Sinne der „Lokalen Agenda 21“ auf dem Gebiet der Stadt Mannheim.
2. Der Verein erreicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a. Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten einer ökologischen Alltagsgestaltung,
 - b. Information der Öffentlichkeit über umwelt- und naturschutzrelevante Vorhaben der Regional-, Stadt- und Infrastrukturentwicklung im Rahmen von Stellungnahmen und Studien,
 - c. Information der Öffentlichkeit über die Potentiale einer nachhaltigen Stadtentwicklung durch die Erarbeitung von Alternativkonzepten,
 - d. Herausgabe von Informationsbroschüren und Internetauftritten zur Verbreitung des Umweltschutzgedankens,
 - e. Durchführung von Aktionen, Pflegeeinsätzen, Exkursionen und Veranstaltungen im Natur- und Umweltschutz, umwelt- und naturpädagogische Jugendarbeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen, Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Baden Württemberg. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Das Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V. ist eine Vereinigung von Einzelpersonen, Vereinen, Verbänden und Gruppen, die in Mannheim im Umwelt- oder Naturschutz arbeiten. Nach der Gründungssitzung entscheidet der Verein über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in seinen Sitzungen.

2. Jeder Verein, Verband und Gruppe (im folgenden Mitglied genannt) hat eine Stimme. Jedes Mitglied benennt eine/n Hauptverantwortliche/n und eine/n Stellvertreter/in jeweils unbefristet bis zur Benennung von Nachfolgern; das Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V. prüft die Legitimation des Vertreters nicht.
3. Andere Personen sowie Fördermitglieder sind teilnahme-, aber nicht abstimmungsberechtigt.
4. Natürliche und juristische Personen können auf schriftlichen Antrag als förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages teilt der Vorstand dem Antragsteller schriftlich mit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung mitzuteilen.
5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Ein Mitglied, das den Vereinszielen zuwiderhandelt, kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss dem Mitglied Gehör gegeben werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Es können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über dessen Entlastung.
8. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Wahlen, Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen von mehr als 1.000 Euro können nur getroffen werden, wenn sie in der Einladung zur Sitzung als Tagesordnungspunkt benannt waren. Bei geplanten Satzungsänderungen sind die Inhalte vorher mitzuteilen.
9. Über den Inhalt und Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen durch eine von der Mitgliederversammlung beauftragte Person (=Protokollführer). Dieses Protokoll wird vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen bzw. zu verteilen und zu genehmigen.
10. Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag fest.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die – jeder einzeln – den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand lädt für Diskussionen und Entscheidungen zu Sitzungen ein, leitet diese und sorgt für ein Protokoll.
4. Der Vorstand erstellt zum Anfang eines Kalenderjahres den Kassenbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr.
5. Der Vorstand berichtet über die Mittelverwendung.
6. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten

§ 6 Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder und Organe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Geschäftsführungspflichten beruhen.
3. Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 10.05.2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Umwelt- und Naturschutz zu verwenden.